

Politische Gespräche

## Verbände fordern stärkere Einbeziehung des Rechtspflegers in die Justizreform

Gespräch mit Dr. Norbert Röttgen (CDU)

### Keine Reform nur unter fiskalpolitischen Aspekten

Am 17. August 2005 fand auf Initiative des Verbandes der Rechtspfleger ein Gespräch mit dem Ersten Parlamentarischen Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion **Dr. Norbert Röttgen** in Berlin statt. Dr. Röttgen hat dieses Gespräch ausdrücklich auch im Auftrag der CDU-Vorsitzenden und Kanzlerkandidatin Dr. Angela Merkel geführt, die infolge des laufenden Wahlkampfes terminlich anderweitig verpflichtet war, aber gern daran teilgenommen hätte.



Angela Teubert-Soehring (VdR), Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU), Klaus Georges (VdR), Peter Damm (BDR) (v.l.n.r.), nicht im Bild Thomas Kappl (VRB)

Ausgehend von der über den Kreis der Mitglieder des VdR hinausgehenden Sorge um das künftige Berufsbild der Rechtspfleger im Zusammenhang mit der „Großen Justizreform“ wurde das Gespräch in einer Allianz der maßgeblichen Berufsverbände der Rechtspfleger in Deutschland durch Vertreter des Verbandes der Rechtspfleger (VdR), Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) und des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR) geführt.

In dem sehr offenen und von großer Sachkenntnis gekennzeichneten Gespräch haben die Verbandsvertreter Herrn Dr. Röttgen die Sorgen, aber auch Vorstellungen und Überlegungen, wie der Rechtspfleger wesentlich stärker in eine große Justizreform einbezogen werden könne, darge-

stellt. Dr. Röttgen, von Haus aus Rechtsanwalt und langjähriger rechtspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, bedauerte die mangelnde Würdigung der Dritten Gewalt im Staat. Die deutsche Justiz habe eine hohe Qualität und dies sei auch ein Verdienst der Arbeit der Rechtspfleger.

Im Laufe des Gesprächs dämpfte er die große Sorge der Verbände, mit der Großen Justizreform werde der Rechtspfleger aus der Justiz verschwinden. Er habe über alle Fraktionsgrenzen hinweg feststellen können, dass niemand eine Reform nur unter fiskalpolitischen Aspekten wolle. Die Volumina der Justizhaushalte seien im Vergleich so verschwindend gering, dass sich das Argument einer möglichen Einsparung nicht über rechtsstaatliche Schranken hinwegsetzen dürfe. Ihm liegt vielmehr daran, die hohe Qualität der Justiz, auch unter Einbeziehung der Rechtspfleger zu erhalten.

Hinsichtlich der von Landesjustizministern im Zusammenhang mit der großen Justizreform vorangetriebenen Auslagerungsbestrebungen gebe es, so Dr. Röttgen, durchgreifende rechtsstaatliche Bedenken, die auf Bundesebene sehr ernst genommen werden müssten.

Die Verbandsvertreter stellten ihm vor, welches Reform- und Einsparpotential in einer weiteren Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger, der sein Berufsbild einer ständigen Justizreform im Ergebnis verdankt, stecke. Allein an dem Beispiel Niedersachsens, das Vorreiter hinsichtlich der mit dem ersten Justizmodernisierungsgesetz eröffneten Übertragungsmöglichkeiten ist und diese bereits zum 1. August 2005 ausgeschöpft hat, belegten die Vertreter, wie Einsparungen kurzfristig greifen, wenn weitere Aufgaben auf den Rechtspfleger übertragen werden. Herr Dr. Röttgen nahm diese Vorschläge dankend zu Kenntnis und wird sie in seine weiteren Überlegungen einbeziehen.

Gespräch mit Dr. Beate Merk (CSU)

### Bayern betreibt Ausverkauf der Justiz

**In Bayern soll auf der Ebene des politischen Willens die Auslagerung des Nachlasswesens unbedingt durchgesetzt werden. Dies erscheint aus unserer Sicht unverständlich und unlogisch. Die fadenscheinige Begründung der Entlastung der Haushalte fällt in sich zusammen, da vor allem Bayern nachweislich in Nachlasssachen einen Kostendeckungsgrad von 154% erreicht hat. Es stellt sich die Frage, warum der Freistaat auf gewinnbringende Einnahmen verzichtet, die er mit der Umsetzung des Ersten Justizmodernisierungsgesetzes noch erhöhen könnte.**

So das Fazit des Gesprächs der maßgeblichen Berufsverbände der Rechtspfleger, das im Rahmen der bevorstehenden Bundestagswahl am 31. August 2005 mit der stellvertretenden Vorsitzenden der CSU, Frau Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk in München geführt wurde. Initiiert wurde das Gespräch vom Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst, der sich an den CSU-Vorsitzenden Edmund Stoiber gewandt hatte. Stoiber verwies aus terminlichen Gründen an seine Stellvertreterin Dr. Merk.



*Claudia Blania (VRB), Klaus Georges (VdR), Thomas Kappl (VRB), Dr. Beate Merk (CSU), Angela Teubert-Soehring (VdR), Peter Hofmann (Verband Bayerischer Rechtspfleger), Peter Damm (BDR) (v.l.n.r.)*

An dem Gespräch nahmen der Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB), der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR), der Verband der Rechtspfleger (VdR) und als Gast der Verband Bayerischer Rechtspfleger teil.

Frau Dr. Merk, die sich vom Amtschef Ministerialdirektor Hans-Werner Klotz und den Herren MR Dr. Heßler, MR Dr. Ermer, RD Zwerger und Prof. Arholt begleiten ließ, wies in ihrem vorbereiteten Eingangsstatement darauf hin, dass die bayerische Justiz viel für Rechtspfleger getan habe. So hätte Bayern u. a. den Aufstieg in den höheren Dienst als Rechtspfleger als einziges Bundesland eingeführt und un-

terstützte nach wie vor eine einheitliche Besoldung für Rechtspfleger. Bei der großen Justizreform wolle man keinen Steinbruch, man wolle auch keine zentralen Bereiche vom Rechtspfleger wegnehmen. Allerdings, und das stellte sie mit aller Deutlichkeit heraus, betreibe Bayern die Auslagerung des Nachlasswesens. Irgendetwas müsse man ja schließlich präsentieren, so der Tenor von Frau Dr. Merk. Sie unterstrich jedoch, dass Bayern gegen eine Auslagerung des Handelsregisters und des Grundbuchs sei. „Wir sind dagegen“, so Amtschef Klotz.

Die Verbandsvertreter begrüßten die Einführung des Aufstiegs in den höheren Dienst als Rechtspfleger im Freistaat Bayern, wiesen jedoch darauf hin – gerichtet an die stellvertretende Vorsitzende der CSU –, dass sie den Rechtspfleger bei allen Überlegungen zur großen Justizreform vermissen. Die Kolleginnen und Kollegen seien mit großer Sorge erfüllt, weil seit vielen Jahren immer wieder Vorstöße unternommen werden, rechtspflegerische Kernaufgaben aus der Justiz heraus zu brechen. Auch bei der großen Justizreform ist der Rechtspfleger nur auf der negativen Seite genannt. Sie appellierten daher nachdrücklich an Frau Dr. Merk, insbesondere folgende Überlegungen ins Präsidium der CSU hinein zu tragen:

- Es bestehen durchgreifende rechtsstaatliche Bedenken gegen die von den Justizministerinnen und -ministern vorangetriebenen Auslagerungsbestrebungen.
- Eine Entlastung der öffentlichen Haushalte ist ausgeschlossen, da z. B. in Bayern ein Kostendeckungsgrad von 154 % errechnet wurde.
- Eine Entlastung der öffentlichen Haushalte von mehreren Millionen Euro kann bundesweit allein dadurch erreicht werden, wenn alle nach dem JuMoG bestehenden Übertragungsmöglichkeiten ausgeschöpft und Aufgaben dem Rechtspfleger übertragen werden.
- Dem Rechtspfleger sind weitere Aufgaben - wie z. B. die einverständliche Scheidung - zu übertragen.

In einem Gespräch mit der Schwesterpartei, der CDU, am 17. August 2005 wurden diese Überlegungen bestätigt und Unterstützung in Aussicht gestellt.

Frau Dr. Merk nahm diesen Wunsch auf, sagte aber keinerlei Unterstützung zu.

## Präsidiumssitzung

### Neues Beurteilungssystem für Rechtspfleger gefordert

Vom 2. bis 3. September 2005 kam das Präsidium zu seiner alljährlichen zweitägigen Klausurtagung in Wildeshausen zusammen. Die Tagung stand ganz im Vorzeichen des Rechtspflegertages 2006.

Nach einer eingehenden Diskussion der neuen Beurteilungs-AV des Niedersächsischen Justizministeriums fasste das Präsidium folgenden Beschluss:

#### **Beschluss des Präsidiums des VdR vom 2./3.9.2005 zur neuen Beurteilungs-AV**

**Die Dienstposten der sachlich unabhängigen Rechtspfleger sind einer unterschiedlichen Bewertung nicht zugänglich; sie sind vielmehr einheitlich zu bewerten.**

**Das Präsidium des VdR stellt daher fest, dass das neue Beurteilungssystem auf Rechtspfleger (i. S. v. §§ 2, 9 RpfG) nicht anwendbar ist und ein eigenes Beurteilungssystem für Rechtspfleger geschaffen werden muss.**

**Soweit Rechtspfleger als Beamte des gehobenen Dienstes eingesetzt werden, hält das Präsidium des VdR eine etwaige „Noten-Quotierung“ und die „Noten-Rückstufung“ für unzulässig.**

**Das Präsidium des VdR stellt in geeigneten Fällen Rechtsschutz in Aussicht (Musterklage).**

Ein weiterer Schwerpunkt stellte die Fortschreibung des Göttinger Programms dar. Das von der Arbeitsgruppe vorgelegte Papier sieht u. a. Forderungen hinsichtlich weiterer Aufgabenübertragungen im zivil- und strafgerichtlichen Bereich vor. Das Programm soll jetzt von den Mitgliedern diskutiert werden, um dann auf dem Rechtspflegertag 2006 von den Delegierten verabschiedet werden zu können.

## Das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Von Dipl.-RpfL. in Christine Germer-Paezold

Das Betreuungsrecht – im Jahre 1992 erstmals eingeführt – erfährt nun schon innerhalb recht kurzer Zeit eine zweite Änderung. Diese Änderung sollte zunächst recht radikal ausfallen. Es war an die Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für nahe Angehörige gedacht, die Vorsorgevollmacht sollte gestärkt werden und auf diese Weise sollte

der kostenintensive Anstieg der Betreuungen gebremst werden. Es war daran gedacht, das gesamte Betreuungsverfahren, soweit verfassungsrechtlich zulässig, auf den Rechtspfleger zu übertragen. Geblieben ist von alledem nicht sehr viel, im Wesentlichen ist das Vergütungsrecht geändert worden.

Die Änderungen sollen hier im Einzelnen allerdings nicht erschöpfend dargestellt werden.

### **Änderungen im BGB**

Dem § 1896 BGB ist ein neuer Absatz 1a hinzugefügt worden, nachdem gegen den freien Willen eines Volljährigen kein Betreuer bestellt werden darf. Das dürfte im Ergebnis dazu führen, dass in einem Beschluss, der eine Betreuung gegen den Willen des Betreuten anordnet, die Entscheidungsgründe erkennen lassen müssen, dass der Betroffene zu einer freien Willensbildung nicht fähig ist.

Im § 1897 BGB wird nun ausdrücklich festgestellt, dass ein Betreuer, der erstmals im Vormundschaftsgerichtsbezirk zum Berufsbetreuer bestellt wird, von der Betreuungsbehörde aufzufordern ist, ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Einige Betreuungsbehörden haben diese Nachweise bislang schon gefordert, nun bestätigt eine gesetzliche Norm die zum Teil schon geübte Praxis.

§ 1899 Abs. 1 S.1 BGB regelt, dass bis auf seltene, normierte Ausnahmefälle grundsätzlich nicht zwei Betreuer, die einen Vergütungsanspruch haben, zu bestellen sind.

In geeigneten Fällen hat der Berufsbetreuer gemäß § 1901 Abs. 4 BGB auf Anordnung des Gerichts einen Betreuungsplan vorzulegen. Zuständig für die Entscheidung, ob ein solcher Plan vorzulegen ist, dürfte der Rechtspfleger sein, da in § 14 Abs. 1 Nr. 4 RpfVG diese Entscheidung nicht erwähnt ist. Inwieweit diese Norm praktische Bedeutung erlangen wird, lässt sich zurzeit noch nicht beurteilen.

Der § 1901a BGB verpflichtet nun Besitzer einer Vorsorgevollmacht das Vormundschaftsgericht zu unterrichten, sobald ein Verfahren eingeleitet ist. Er kann auch verpflichtet werden eine Abschrift dieser Vollmacht vorzulegen. Die Vorlage des Originals macht keinen Sinn, weil diese im Rechtsverkehr benötigt wird.

§ 1908b BGB stellt fest, dass ein wichtiger Grund zur Entlassung eines Betreuers die Vorlage einer vorsätzlich falsch erteilten Abrechnung ist, § 1908f BGB schafft eine Beratungsfunktion der Betreuungsvereine bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass gemäß § 6 Abs. 2 BtBG die Betreuungsbehörden nun befugt sind, Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten vorzunehmen. Die Kosten hierfür betragen 10 €.

### **Änderungen im FGG**

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht in Betreuungssachen tätig sein (§ 65 Abs. 6 FGG). Warum sich diese Regelung allerdings im FGG und nicht, wie systematisch sinnvoller, im GVG findet, ist nicht ganz nachvollziehbar.

Hält sich der Betreute tatsächlich seit mehr als einem Jahr nicht mehr an seinem bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort auf, so rechtfertigt dieser Umstand die Abgabe des Verfahrens (§ 65a Abs. 1 S. 2 FGG). Hier wird die Abgabe erleichtert, das Verfahren kann auch dann abgegeben werden, wenn der Betreute keinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet, sondern sich z. B. für länger als ein Jahr in einer Klinik befindet. Neu ist auch, dass der Betreuer der Abgabe nun nicht mehr zustimmen muss, den Beteiligten ist lediglich Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 65 Abs. 2 FGG).

Ein Berufsverfahrenspfleger soll nach dem neu eingefügten Satz 5 des § 67 Abs. 1 Ziffer 2 FGG nur dann bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Führung der

Verfahrenspflegschaft zur Verfügung steht. Das soll offenbar die Praxis der Gerichte, sehr häufig Rechtsanwälte zu Verfahrenspflegern zu bestellen, auf die Fälle begrenzen, in denen der Verfahrenspfleger rechtliche Kenntnisse benötigt. Nach § 68b Abs. 2 FGG darf das Vormundschaftsgericht auf Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen zurückgreifen. Hier könnte unter Umständen die Einholung eines kostenintensiven Sachverständigengutachtens vermieden werden.

Die Überprüfungsfrist für die Verlängerung der Betreuung wurde von 5 auf 7 Jahre erhöht (§ 69 Ziffer 5 FGG).

### **Änderungen im RpfVG**

Dem § 19 RpfVG wurde neben den bereits durch das JuMoG geschaffenen Öffnungsklauseln eine weitere Übertragungsmöglichkeit im Bereich der Betreuungssachen angefügt. Danach können dem Rechtspfleger die Entscheidungen im Betreuungsverfahren übertragen werden, soweit sie nicht die Entscheidung über die Anordnung der Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises betreffen sowie die Entscheidungen gemäß §§ 1903 bis 1906 und 1908d BGB und § 68 Abs. 3 und § 68b Abs. 3 FGG betreffen.

Hier war ursprünglich an eine viel weiter gehende Übertragung gedacht, Rechtspfleger sollten für das gesamte Betreuungsverfahren zuständig sein und Richter sollten nur für die Tätigkeiten zuständig bleiben, bei denen verfassungsrechtliche Hindernisse der Übertragung auf den Rechtspfleger entgegenstehen (Einwilligungsvorbehalt, Freiheitsentziehung etc.)

### **Wenn die Länder von der Übertragungsermächtigung Gebrauch machten, könnten Rechtspfleger folgende Entscheidungen treffen:**

Auswahl und Bestellung des Betreuers, Entlassung des Betreuers, Bestellung eines neuen Betreuers und die Bestellung eines weiteren Betreuers gemäß § 1899 BGB, insbesondere auch die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers gemäß § 1899 Abs. 4 BGB.

Ob es Sinn macht, die Auswahl und Bestellung des Betreuers zu Beginn der Betreuung auf den Rechtspfleger zu übertragen, sei dahin gestellt. Auch wenn es für die rechtspflegerische Arbeit sicher wünschenswert ist, sich den Betreuer, mit dem im Laufe des Verfahrens häufig über Jahre zusammengearbeitet werden muss, auszuwählen, so führte diese Übertragung doch zu einer arbeitsintensiven und für die Beteiligten wenig verständlichen Doppelanhörung zu Beginn des Verfahrens. Zunächst hört der Richter zu der Frage, ob und mit welchem Aufgabenkreis eine Betreuung einzurichten ist, an, danach der Rechtspfleger zu der Frage, wer denn als Betreuer zu bestellen sei.

### **Darüber hinaus sollte jedoch von der möglichen Übertragung unbedingt Gebrauch gemacht werden.**

### **Änderungen im Vergütungsrecht**

Das Vergütungsrecht ist völlig umgestaltet worden. Anders als bisher wird nicht mehr der tatsächlich geleistete Zeitaufwand der Betreuer vergütet, sondern ein durch das neu geschaffene Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz-VBVG) festgelegter pauschalierter Zeitaufwand.

Vormünder und Pfleger können weiter den tatsächlich erbrachten Zeitaufwand abrechnen.

Der Stundensatz des Vormunds/Pflegers und des Betreuers sind unterschiedlich.

Die Stundensätze des Vormundes/Pflegers betragen:

keine Ausbildung:	19,50 €
Berufsausbildung:	25,00 €
Hochschul- oder Fachhochschulstudium:	33,50 €.

Hinzuzurechnen sind jeweils die Auslagen und die Mehrwertsteuer

Die Stundensätze der Betreuer betragen einschließlich Mehrwertsteuer und Auslagen:

keine Ausbildung:	27,00 €
Berufsausbildung:	33,50 €
Hochschul- oder Fachhochschulstudium:	44,00 €

Die Sätze gelten gleichermaßen für die Führung von mittellosen und vermögenden Betreuungen. Anders als bei Vormündern, bei denen ganz ausnahmsweise eine Abweichung von den vorgegebenen Stundensätzen möglich ist, ist diese Möglichkeit für Betreuer nicht gegeben.

Die zu vergütenden Stunden sind nun nicht mehr zu dokumentieren, sondern das Gesetz gibt den Zeitrahmen vor.

Die Vergütungshöhe richtet sich nach der Dauer der Betreuung, d. h. im ersten Jahr wird ein höherer Zeitaufwand vergütet als in den folgenden Jahren. Vergütungsrelevant ist außerdem der Aufenthaltsort des Betreuten, nämlich zu Hause oder im Heim und der Umstand, ob der Betreute vermögend oder mittellos ist.

Im ersten Jahr werden bei einem Betreuten, der mittellos ist und zu Hause lebt, vergütet:

1. – 3. Monat:	7 Stunden,
4. – 6. Monat:	5,5 Stunden,
7. – 12. Monat:	5 Stunden,
ab dem 13. Monat:	3,5 Stunden monatlich.

In diesem Fall werden im 1. Jahr 67,5 Stunden und ab dem 2. Jahr 42 Stunden vergütet.

Lebt der mittellose Betreute im Heim, werden vergütet:

1. – 3. Monat:	4,5 Stunden
4. – 6. Monat:	3,5 Stunden und
7. – 12. Monat:	3 Stunden,
ab dem 2. Jahr dann	2 Stunden monatlich.

Vergütet werden hier im 1. Jahr 42 Stunden und ab dem 2. Jahr 24 Stunden.

Ist der Betreute vermögend und lebt zu Hause, so werden vergütet

1. – 3. Monat:	8,5 Stunden,
4. – 6. Monat:	7 Stunden und
7. – 12. Monat:	4,5 Stunden monatlich.

Also werden im 1. Jahr der Betreuung insgesamt 82,5 Stunden vergütet. Ab dem 2. Jahr werden monatlich 4,5 Stunden, also 54 Stunden jährlich vergütet.

Lebt der vermögende Betreute in einem Heim, so werden vergütet:

1. – 3. Monat:	5,5 Stunden
4. – 6. Monat:	4,5 Stunden und
7. – 12. Monat:	4 Stunden.

Im ersten Jahr werden also insgesamt 54 Stunden vergütet, ab dem 2. Jahr werden 30 Stunden jährlich vergütet.

Einige bisher in den §§ 1835 ff BGB zu findende Vorschriften sind in das VBVG übernommen worden, z. B. die Vorschrift über das Erlöschen von Ansprüchen auf Vergütung (15 Monate nach Entstehen des Vergütungsanspruchs).

Auf viele weitere interessante Einzelfragen zum neuen Vergütungsrecht soll hier wegen des Umfangs nicht eingegangen werden.

Zu hoffen bleibt, dass das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz zu einer Entlastung der Richterinnen und Richter sowie der Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern führt und das vereinfachte Vergütungsrecht den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern endlich die Möglichkeit gibt, ausreichend Zeit für wirklich betreuungsrelevante Tätigkeiten zu verwenden.

Darüber hinaus bleibt zu hoffen, dass die Landesregierung von den Übertragungsmöglichkeiten Gebrauch macht, damit während des laufenden Verfahrens der Rechtspfleger zeitnah und angemessen auf entstehende Probleme durch eigene Entscheidungskompetenz (z. B. Betreuerwechsel) reagieren kann.

## Aus den Bezirksvereinen und Abteilungen

### Abteilung Hildesheim

Die Abteilung Hildesheim wählte am 25. August 2005 ihren Vorstand neu, nachdem der bisherige Vorsitzende Hans Kenschke und der stellvertretende Vorsitzende Thorsten Jacob ihre Ämter vor Ablauf der Amtsdauer aus persönlichen Gründen aufgegeben hatten.

Für den Zeitraum bis zur Neuwahl des gesamten Vorstands im Jahre 2006, wählte die Versammlung in einer Ergänzungswahl Frau **Sylvia Eickhoff**, AG Hildesheim, zur neuen Vorsitzenden und Frau **Andrea Schnellhardt** (Verteilung der Zeitschriften), AG Hildesheim zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Die bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden **Regine Brockmann** (Kassenwartin) und **Renate Pfund** (Schriftführerin) blieben in ihren Ämtern.



### Termin vormerken!

**Seminar für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Evangelischen Akademie Bad Boll**

**vom 16.-18. November 2005 (Mittwoch bis Freitag).**

**Thema: Große Justizreform**

**Auswirkungen auf Rechtsuchende und Rechtspflege**

Wegen leerer Kassen wollen Landesregierungen die Justiz auf Kernaufgaben beschränken. Was wird dann aus Nachlass-, Registersachen und Verbraucherentschuldung? Lässt sich mit weniger Geld die Qualität der Rechtsgewährung bewahren oder gar verbessern?

**Verband der Rechtspfleger - Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger -, Miegelweg 24A, 31785 Hameln**

**Verantwortlich für den Inhalt:**

**Vorsitzende:**

**Redaktion:**

**Geschäftsführer:**

**Schatzmeister:**

**Büro Berlin:**

**Onlineadressen:**

**Druck:**

Dipl.-Rpfl. in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 05151/796-270

Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-6955

Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/968-475

Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 04941/13-1402

Alice Malik, Konradinstraße 1A, 12105 Berlin, Tel. 030/75518748, Fax 030/75518747

Internet: <http://www.rechtspfleger.net>; E-Mail: [info@rechtspfleger.net](mailto:info@rechtspfleger.net)

Druckerei Schmidt, Hanno Ring 10, 30880 Laatzen, Tel. 05102/915391, <http://www.druckereischmidt.de>